



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## **Eckpunktepapier zur Implementierung einer praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg**

### **Ausgangslage:**

Das Thema "Frühkindliche Bildung" hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen gesellschaftlichen und politischen Schwerpunktthema entwickelt. Sichtbar wird dies unter anderem daran, dass die Anforderungen an die pädagogische Arbeit mit Kindern gestiegen sind. So haben sich Kindertageseinrichtungen zu Bildungseinrichtungen weiterentwickelt, mit dem Ziel die Qualität der Betreuung zu steigern.

Die Verabschiedung des Gesetzes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (TAG) und des Kinderförderungsgesetz (KiFöG) waren Auslöser für Veränderungen, die sich in besonderem Maße in einer veränderten Altersstruktur der zu betreuenden Kinder zeigen. Ab dem Jahr 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die gesetzliche Verankerung dieses Rechtsanspruches generiert einen zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen. Gleichzeitig bedeutet dies auch einen zusätzlichen Bedarf an gut ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern.

### **Zielsetzung:**

Ziel ist es, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen und gleichzeitig zusätzliche Zielgruppen für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zu gewinnen.

Neben der bisherigen Form der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung werden wir daher eine praxisintegrierte Form der Ausbildung erproben. Hierdurch wollen wir unterschiedliche Ausbildungswege anbieten, die für unterschiedliche Zielgruppen attraktiv sind.

Die Zielsetzung wird vom Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Evangelischen Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V., Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V. sowie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg mitgetragen. Die folgenden strukturellen Eckpunkte des Modellversuchs wurden mit den oben genannten Verbänden abgestimmt.

## Praxisintegrierte Struktur der Ausbildung

**Die neue praxisintegrierte Struktur setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Fachschulen für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus.**

### Eckpunkte:

#### 1. Rechtlicher Status der Ausbildung

Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ist eine schulische Ausbildung nach Schulgesetz. Sie ist keine berufliche Erstausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Daher ist auch keine Zuständigkeit einer Kammer gegeben.

#### 2. Breitbandausbildung

Grundlage sind die *Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 03.03.2010)* und der *gemeinsame Orientierungsrahmen "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010)*.

Die Einhaltung der Rahmenvereinbarung über Fachschulen ist erforderlich, damit in Baden-Württemberg ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher bundesweit anerkannt werden.

"In der Fachschule für Sozialpädagogik ist im Verlauf der Ausbildung die Fähigkeit zu entwickeln, eigenverantwortlich und zielorientiert bei Kindern und Jugendlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsprozesse zu gestalten" (Rahmenvereinbarung über Fachschulen, S. 25).

Die Schülerinnen und Schüler müssen im Rahmen ihrer Ausbildung praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit allen Altersgruppen (Unter Dreijährige, 3-6-jährige Kinder, Schulkinder/Jugendliche) erhalten. Wird eine Schülerin/ein Schüler vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe ausgebildet, so sind die anderen beiden Bereiche über von der Schule begleitete Fremdpraktika (von mindestens sechs Wochen über die gesamte Ausbildungsdauer) zu erfüllen. Der Praktikumeinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik.

#### 3. Verhältnis zwischen Theorie und Praxis

Die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik erstreckt sich über drei Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsanteile.

Die theoretische Ausbildung findet über die Gesamtbildungsdauer von drei Jahren im Umfang von durchschnittlich 20 Wochenstunden pro Schuljahr an der *Fachschule für Sozialpädagogik* statt. Dies entspricht in der Regel drei Unterrichtstagen pro Woche. Die Organisation von Theorie und Praxis ist auch in unterschiedlichen Blockmodellen möglich.

Für Schülerinnen und Schüler, die parallel zur Ausbildung die Fachhochschulreife erwerben wollen, erhöht sich der Unterricht um zwei Wochenstunden pro Schuljahr.

Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 2000 Stunden über die gesamte Ausbildungsdauer.

Um die Schulen und Einrichtungen vor Ort bei der Ausgestaltung der praktischen Ausbildung zu unterstützen, hat das Kultusministerium, unter Beteiligung von Schul- und Trägervertretern, einen Rahmenplan für die praktische Ausbildung entwickelt. Dieser soll Hilfe und Anregung sein, bei der Entwicklung von Ausbildungsplänen vor Ort. Die praxisintegrierte Ausbildung kann nur durch eine enge Kooperation zwischen theoretischer und praktischer Ausbildungsstätte gelingen. Der Ausbildungsplan wird deswegen gemeinsam von der Fachschule für Sozialpädagogik und der ausbildenden Praxiseinrichtung entwickelt.

Um die Träger bei der Aufgabe der Anleitung der Schülerinnen und Schüler in der Praxis zu unterstützen, wird das Kultusministerium, in Absprache mit den Trägerverbänden, eine Qualifizierung von Anleiterinnen und Anleitern entwickeln.

4. Schulische Ausbildung

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher liegt bei der ausbildenden Schule.

Während der gesamten Ausbildungsdauer werden die Schülerinnen und Schüler in der Praxis durch eine Lehrkraft der *Fachschule für Sozialpädagogik* betreut. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:3.

5. Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger der Einrichtung

Die ausbildende Schule und der Träger der Ausbildung schließen eine Kooperationsvereinbarung. Hierin werden wesentliche Punkte der Zusammenarbeit geregelt.

6. Urlaub statt Schulferien

Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen jährlichen Urlaubsanspruch nach den geltenden gesetzlichen oder ggf. tarifvertraglichen Regelungen, von denen die Träger zugunsten der Schülerinnen und Schüler abweichen können. Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und zu gewähren.

7. Ausbildungsvertrag

Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Darüber hinaus bedarf es der Zulassung durch die Schule. Die Gestaltung der Ausbildungsverträge obliegt den Trägern.

Eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher kann nur aufnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen der *Fachschule für Sozialpädagogik* erfüllt (siehe Punkt 8: Zugangsregelungen) **und** einen Ausbildungsvertrag mit einem geeigneten Träger einer Kindertageseinrichtung abgeschlossen hat.

Sofern die Fachschule für Sozialpädagogik weitere Zulassungskriterien als die Zugangskriterien nach Ziffer 7 für erforderlich erachtet oder beispielsweise ein Recht bzw. eine Option auf Teilnahme am Bewerberauswahlgespräch möchte, muss dies in der Kooperationsvereinbarung vereinbart werden.

8. Zugangsregelungen

Voraussetzungen für die Aufnahme an der Fachschule für Sozialpädagogik sind

- der Realschulabschluss oder die Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes  
**und**
- der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes,  
oder
- ein Berufsabschluss als Kinderpfleger/-in oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung,  
oder
- die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und jeweils eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist,  
oder
- eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung,  
oder
- eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach *Pädagogik und Psychologie* besucht wurde sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpäda-

gogischen Einrichtung,

oder

- eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern (über Pflegeerlaubnis zugelassen) sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Wird eine Tätigkeit als Tagesmutter lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Zeit der geforderten Tätigkeit entsprechend,
- oder
- eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann,
- oder
- eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung,
- oder
- die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

#### 9. Ausbildungsvergütung

Der Träger zahlt der Schülerin/dem Schüler eine Ausbildungsvergütung. Diese orientiert sich an der Ausbildungsvergütung der/des Verwaltungsfachangestellten. Die Höhe der Ausbildungsvergütung von Verwaltungsfachangestellten ist im Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Höhe der Ausbildungsvergütung (Stand: März 2012): 753,26 € im ersten Ausbildungsjahr, 803,20 € im zweiten Ausbildungsjahr, 849,02 € im dritten Ausbildungsjahr. Es besteht Sozialversicherungspflicht.

#### 10. Anrechnung als Fachkraft in Ausbildung

Während der Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler als "Fachkraft in Ausbildung" auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Eine Anrechnung von *bis zu 0,4* Stellenanteil ist in jedem Ausbildungsjahr möglich. Diese Regelung eröffnet Trägern und Einrichtungen die notwendige Flexibilität bei der Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Anrechnung in den einzelnen Ausbildungsjahren angemessen ist. Im ersten Jahr der Ausbildung ist eine alleinige Tätigkeit der Schülerin/des Schülers in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch in den folgenden Ausbildungsjahren.